

Arbeitshilfe

Vertretung in der Kindertagespflege installieren und finanzieren



Inhalt

Ausgangssituation	2
Rechtliche Grundlage	3
Finanzierung	4
Praxisbeispiel: Abruf der Gelder zur Finanzierung einer Vertretungsregelung	5
Umsetzungsmöglichkeiten und Vertretungsmodelle	7
Schlussbemerkung	8

Arbeitshilfe

Ausgangssituation

Jede Kommune ist gesetzlich verpflichtet, eine belastbare Vertretungslösung für die Kindertagespflege vorzuhalten und zu finanzieren. In Sachsen gibt nach wie vor keine flächendeckende Vertretungsstruktur für Kindertagespflege, auch finanzieren weiterhin etliche Kindertagespflegepersonen die Vertretungsperson allein.

Eine verlässliche Vertretung in Ausfallzeiten bietet Kindern, Eltern und Kindertagespflegepersonen Sicherheit. Die Sicherheit einer kontinuierlichen und verlässlichen Betreuung ist ein Qualitätsmerkmal und stärkt wesentlich die Gesunderhaltung der Kindertagespflegepersonen.

Das **Gesetz** zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (**KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG**) mit der zur Ausführung nachfolgenden **Richtlinie** zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagespflege (**RL KiTa-QuTVerb**) ermöglicht es, für die **Finanzierung einer Vertretungslösung von mindestens 38 Tagen für Ausfallzeiten**

(z. B.: Krankheit, Urlaub, Fortbildung), **eine Summe von bis zu 1.900,00 €** pro Jahr zu erhalten. In Sachsen sind diese **von den Kommunen zu beantragenden** Gelder nicht vollumfänglich abgerufen. Zur Ermutigung einer Antragsstellung, stellen wir ein Beispiel einer Kommune (Arbeitshilfe S.5) zur Verfügung.

Gegenstand der Förderung sind gemäß § 1 Abs. 2. Satz 1 der Richtlinie KiTa-QuTVerb unter anderem folgende Maßnahmen:

Handlungsfeld "Starke Kindertagespflege" (Abschnitt 2)

Maßnahme 4: „Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen oder die Weiterentwicklung kommunaler Vertretungslösungen für die Kindertagespflege“

Handlungsfeld "Bewältigung inhaltlicher Herausforderung" (Abschnitt 3)

Maßnahme 6: „Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.“

(Quelle: https://www.ksv-sachsen.de/340_Kindertageseinrichtungen_RLKiTa-QuTVerb.html)

Für die Finanzierung einer Vertretungslösung stehen demnach bis zu 1.900,00 € pro Jahr zur Verfügung, die **von den Kommunen beantragt** werden müssen. Kindertagespflegepersonen selbst können diese Mittel nicht beantragen!

Arbeitshilfe

Ebenfalls zu beantragen ist ein Betrag von einmalig bis zu 1.500,00 € für eine technische Ausstattung. Auch diesen kann nur die Kommune und nicht die Kindertagespflegeperson beantragen.

Die Antragsunterlagen sowie Ausfüllhinweise zur Antragsstellung können Sie auf der Seite des KSV downloaden (M4 Ausfallzeiten KitaPfleger und M6 Ausstattung digitaler Medien):
https://www.ksv-sachsen.de/340_Kindertageseinrichtungen_RLKiTa-QuTVerb.html

Rechtliche Grundlage

SGB VIII

Aus dem 2. Kapitel, 3. Abschnitt des SGB VIII, insbesondere § 24 SGB VIII, ergeben sich die individuellen Betreuungsansprüche für Kinder ab dem ersten, bis zum dritten Lebensjahr sowie ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres sind nach dem individuellen Bedarf in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern. Die im SGB VIII geregelten individuellen Betreuungsansprüche für Kinder ab dem ersten Lebensjahr sowie die Verpflichtung zum Vorhalten bedarfsgerechter Angebote richten sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 2. Satz 2, § 85 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Das Landesrecht im § 1 Abs. 1 SächsKitaG nimmt Bezug auf das Bundesrecht und sichert somit die Anwendung der Regelungen des SGB VIII.

§ 23 SGB VIII

„(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“

- = Auftrag zur Installierung einer Vertretungsregelung
- = „rechtzeitig“ bedeutet: vor Eintreten des konkreten Falls
- = „Ausfallzeiten“ beinhalten Krankheit, Fortbildung, Urlaub und können individuell vereinbarte zusätzliche Tage sein
- = der Anspruch auf einen Betreuungsplatz bleibt auch während der Ausfallzeiten der Betreuungsperson, also im Vertretungsfall, bestehen

Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - 3. Fortschreibung in Verbindung zum **SächsKitaG**

In Sachsen ist die Gleichrangigkeit der Kindertagespflege als Alternativangebot für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im SächsKitaG geregelt. Daraus leitet sich (analog zur Kita) der Anspruch auf ein durchgängiges Angebot für die Kindertagespflege ab. Das

Arbeitshilfe

kommunale Betreuungsangebot Kindertagespflege ist folglich ebenso analog zur Kita, grundsätzlich in allen Zeiten sicherzustellen, in denen eine Kindertagespflegeperson ausfällt. Dies hat völlig unabhängig von der jeweiligen kommunalen Regelung über finanzierte Urlaubs-, Krankheits-, Fortbildungs- und ggf. andere Ausfalltage zu erfolgen.

„Die Verantwortung der Sicherstellung eines durchgehenden Angebots durch Ersatzbetreuung obliegt zunächst dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei Kindertagespflege nach SächsKitaG muss dies jedoch die Gemeinde gewährleisten und finanzieren.“ (Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege; S. 12)

Wenn § 23 Abs. 4. Satz 2 SGB VIII die grundsätzliche Verpflichtung enthält, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen, überträgt sich diese grundsätzliche Verpflichtung bei der Kindertagespflege im Rahmen des SächsKitaG auf die Kommune.

„Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Eltern auch dann Anspruch auf die Ersatzbetreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder haben, wenn das ursprünglich vereinbarte Vertretungsmodell nicht verfügbar ist (z. B. wegen Krankheit der Vertretungsperson). Dann müssen kurzfristig andere Lösungen gefunden werden.“ (Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege; S.12)

Links zu rechtlichen Grundlagen

§ 23 SGB VIII: https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/_23.html

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG): <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1079-Gesetz-ueber-Kindertageseinrichtungen>

Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - 3. Fortschreibung: <https://iks-sachsen.de/wissenswertes/e/e-empfehlung-des-landesjugendamtes-sachsen-zu-leistungen-der-jugendhilfe-in-form-von-kindertagespflege/d95517d2029a2547d9a319b6f1d7dea1.pdf>

Finanzierung

Die Finanzierungsverantwortung liegt nicht bei der Kindertagespflegeperson oder den Eltern. Hinsichtlich der Finanzierung geht es in erster Linie um die Übernahme der Kosten für die Bereitstellung einer Vertretungsvariante. Diese Kosten sind, bei Kindertagespflege nach SächsKitaG, welche im Bedarfsplan der Gemeinde aufgenommen ist, auch durch die jeweilige Gemeinde aufzubringen.

Im Weiteren geht es um die Empfehlung, eine definierte Anzahl von Tagen der Kindertagespflegepersonen weiterhin die Geldleistung zu gewähren oder diese in der laufenden

Arbeitshilfe

Geldleistung mit einzukalkulieren. Hierzu gibt das Landesjugendamt Sachsen in seiner Empfehlung zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege zwei mögliche Varianten an:

„Bei der ersten Variante finanziert die Gemeinde der Kindertagespflegeperson die Ausfalltage unverändert weiter. Hierzu sollte es im Vorfeld eine kommunale Festlegung über die möglichen Urlaubs-, Krankheits-, Fortbildungs- und ggf. andere Ausfalltage geben. Bei einer zweiten Variante finanziert die Gemeinde nur die tatsächlichen Anwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson, jedoch wird die Anzahl der kommunal vereinbarten Ausfalltage von vornherein bei der Bemessung des Betrages für die Förderungsleistung mit eingeplant und dieser entsprechend erhöht, sodass die Kindertagespflegeperson für ihre Ausfallzeiten selbst eine Rücklage bilden kann.“ (Quelle S. 36)

Praxisbeispiel: Abruf der Gelder zur Finanzierung einer Vertretungsregelung

Wir wollen Ihnen anhand einer Kommune in Sachsen beispielhaft zeigen, wie eine Beantragung von Fördermitteln zur Maßnahme 4 „Starke Kindertagespflege“ der Richtlinie Kita – Qualitäts- und Teilhabeverbesserung, erfolgen kann. Ziel dieser Maßnahme ist es, mind. 38 Ausfalltage der Tagespflegeperson zu finanzieren. Die Gemeinde finanzierte bis zur Beantragung der Maßnahme insgesamt 34 Ausfalltage.

Darstellung „Ist-/Soll-Zustand der kommunal finanzierten Vertretungslösung“

Die Tagespflegepersonen, welche im Bedarfsplan aufgenommen sind, arbeiten alle nach dem Modell 4+1. Vier Betreuungsplätze sind dauerhaft belegt, ein Vertretungsplatz wird hälftig monatlich pauschal vergütet. Im Vertretungsfall wird eine zusätzliche Tagespauschale gewährt. Bei der Finanzierung wird unterschieden, ob die Tagespflegeperson die Kindertagespflegestelle in extra angemieteten Räumlichkeiten oder im eigenen Haushalt betreibt.

Die Einführung der Vergütung von 38 Ausfalltagen ist ab dem 01.06.2022 geplant, jedoch rückwirkend ab 01.01.2022 gültig.

	bis 31.05.2022	ab 01.06.2022
Urlaub	26	30
Krankheit	3	3
Fortbildung	5	5
Gesamt	34	38

Im Kalenderjahr 2022 haben wir unseren Aufwandsersatz an die Tagesmütter angepasst.

	KTP im eigenen Haushalt		KTP in angemieteten Räumen	
	bis 31.05.2022	ab 01.06.2022	bis 31.05.2022	ab 01.06.2022
1. – 4. Platz*	730,09 EUR	830,87 EUR	752,01 EUR	854,08 EUR
5. Platz (Vertretungsplatz)	365,05 EUR	415,44 EUR	376,00 EUR	427,04 EUR

Kosten für die Erhöhung der Anzahl der finanzierten Ausfalltage = pauschale Berechnung!

	KTP im eigenen Haushalt	KTP in angemieteten Räumen
1. – 4. Platz (Ø) **	788,87 EUR	811,55 EUR
5 Platz (Vertretungsplatz, Ø)**	394,44 EUR	405,77 EUR
Kosten pro Monat		
Belegung 1 – 4 Platz	3.155,48 EUR	3.246,20 EUR
Vertretungsplatz	394,44 EUR	405,77 EUR
Ø Gesamt	3.549,92 EUR	3.651,97 EUR
Kosten pro Tag***	177,50 EUR	182,60 EUR

Kosten für den Ausbau, die Sicherung oder zur Weiterentwicklung kommunal finanzierter Vertretungslösungen für Ausfalltage = pauschale Berechnung!

Im Falle der Vertretung von Tagespflegeperson A, wird der Vertretungsplatz bei Tagespflegeperson B belegt. Die Tagespflegeperson erhält dann eine Tagespauschale für die Betreuung des Kindes.

	KTP im eigenen Haushalt		KTP in angemieteten Räumen	
	bis 31.05.2022	ab 01.06.2022	bis 31.05.2022	ab 01.06.2022
Tagespauschale	16,59 EUR	18,88 EUR	17,09 EUR	19,41 EUR
Kosten pro Tag**	17,93 EUR		18,44 EUR	

➔ an 4 zusätzlichen Vertretungstagen wird der Vertretungsplatz zusätzlich belegt (Kosten pro Tag x 4 Tage)

* berechnet auf eine 9 Stunden Betreuung

Arbeitshilfe

- ** Ø Berechnung aufgrund Änderung der Finanzierung im laufenden Jahr (Bsp. 730,09 EUR x 5 Monate + 830,87 EUR x 7 Monate = 9.466,54 EUR / 12 Monate)
- *** Kosten pro Tag (Annahme jahresdurchschnittliche Betreuung an 20 Tagen im Monat)

Die Kosten pro Tag haben wir dann auf vier zusätzliche Ausfalltage hochgerechnet und je Tagespflegeperson (unterschieden nach der Art der Räumlichkeit) bei der Förderung beantragt.

Umsetzungsmöglichkeiten und Vertretungsmodelle

Unabhängig davon, welches Modell gewählt wird, sollte immer sichergestellt werden, dass die Kinder auch außerhalb von Vertretungssituationen Kontakt zu den Betreuungspersonen in den Modellen haben bzw. ggf. die entsprechenden Räumlichkeiten kennen. Diese „Begleitzeiten“, die zum Kennenlernen und Bindungsaufbau mit der jeweiligen Vertretungsperson dienen, müssen auch in die Kostenkalkulation der Gemeinde einfließen.

Alle Modalitäten zur Vertretung werden in der Vereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und Kommune definiert. Die jeweilige Vertretungsvariante ist im Konzept sowie im Betreuungsvertrag mit den Eltern aufgeführt und erläutert. Eine genaue Beschreibung der Modelle, eine Verfahrensbeschreibung sowie Beispiele guter Praxis finden sich in der Broschüre „Vertretung in der Kindertagespflege“ (zu bestellen als Druckvariante bei der IKS oder per kostenfreiem Download: <https://t1p.de/z2sgn>)

Folgende Modelle haben sich bereits in der Praxis bewährt:

Mobiles Modell

Eine Springerperson vertritt mehrere Kindertagespflegepersonen während der Ausfallzeiten.

Verzahntes Modell/Vier plus eins

Im Verbund von mehreren Kindertagespflegestellen werden lediglich vier der fünf Betreuungsplätze belegt. Somit entsteht bei jeder KТПP ein Freihalteplatz, welcher für Vertretungsfälle genutzt werden kann.

Kooperation mit einer Kita

Eine ortsnahe Kita hält Plätze frei, welche im Vertretungsfall für die Kinder genutzt werden können.

Stützpunkt

Die Vertretungsperson arbeitet in einem Stützpunkt (andere Räumlichkeiten), in welchen die Kinder im Vertretungsfall kommen können.

Arbeitshilfe

Vertretung in eigener Verantwortung

Die Kindertagespflegeperson schließt selbst einen Vertrag mit einer Vertretungsperson, welche in ihre Räume kommt, um die Kinder im Vertretungsfall zu betreuen. Die Kindertagespflegeperson erhält dafür pauschal eine Finanzierung durch die Kommune.

Schlussbemerkung

Die Kommunen sind verpflichtet, eine Vertretungslösung für die Kindertagespflege zu organisieren und zu finanzieren. Die IKS Sachsen sieht in der anteiligen Finanzierung des Bundes, welche durch das Land ausgereicht wird, eine große Chance, dass die noch offenen Lücken in der Vertretungssicherheit für Kindertagespflegepersonen zeitnah geschlossen werden. Die vorliegende Arbeitshilfe soll hierfür einen wesentlichen Beitrag zur Anregung und Argumentationssicherheit geben. Darüber hinaus stehen Ihnen die Kolleginnen der IKS Sachsen für Ihre Rückfragen gern zur Verfügung.